Voigtländischer Anzeiger.

36. Stück.

Freitags den 7. September 1804.

Wasserverwüstungen in den Aargegenden.

Nicht leicht haben die heurigen ungewöhn. lichen und fast unerklärlichen Ueberschwemmungen irgendwo mehr Schaden angerichtet, als in den Gegenden der Nar. So viel man zur Zeit weiß sind 64 Menschen dabei ums Leben gekommen, 147 Häuser und 190 Scheunen, 20 Mühlen und 50 größere und kleinere Brücken ganz weggerissen, und 498 Häuser, 230 Scheusnen und 8 Mühlen so beschädigt worden, daß sie fast ganz unbrauchbar sind. Sehr vieles Wieh ist in den Fluthen umgekommen, und hie und da sind entweder ganz neue Bäche entstanzben oder die alten haben ihren Lauf um ein besträchtliches verändert. Die Alerndte in jenen Gegenden ist sast ganz vernichtet worden.

Mittel, die bei verunglückten und für tobt gehaltenen Personen, als: bei Ertrunke=
nen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dampse Erstickten, vom Bliße Getrossenen oder Betäubten, und bei Erfrornen, um sie wieder zum Leben zu bringen, ans zuwenden sind *).

A. Allgemeine Vorschriften.

6 +

Bei allen dem Anscheine nach todtgefundes nen Personen, sie mögen auf die eine oder die andere der in der Ueberschrift angegebenen Ar, ten in diesen Zustand des Scheintodes versetzt worden seyn, sind gewisse Vorkehrungen zu treffen.

Das Herausziehen der Ertrunkenen aus dem Wasser, das Abschneiden der Erdrosselten, die Aufhebung der erstickten oder erfrornen Personen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte weder durch Fallen, noch durch Anstoßen am Kopfe oder Halse, oder auch an den übrigen Theilen des Korpers, beschädigt werden konne. Es mus sen darauf alle Hindernisse des Auflebens schleus nigst von dem Rorper des Scheintodten entfernt, und dieser behutsam an einen zu den Wiederbelebungsversuchen schicklichen Ort gebracht wers den. In Rucksicht des ersten Punktes ist es nothig, den Scheintodten so geschwind, als möglich, in eine aufgerichtete oder doch in eine solche Lage zu bringen, in welcher die Brust oder der Kopf möglichst erhaben liegen; bei Erhenkten das Würgeband, bei Andern alle enge Binden und Kleidungsstücke zu lüften, alle nasse zu entfernen und mit trockenen, die außere Kälte abhaltenden, vorzüglich wollenen Bedeckungen zu vertauschen; etwa vorhandene Wunden mit einem Tuche zuzubinden; in Rucksicht

*) Es ist gewiß, daß mancher Verungludte wieder ins Leben zurückkehren wurde, wenn ihm schleunisge und zweckmäßige Hulfe geschähe, wogegen wohl weniger aus Lieblosigkeit als aus Unwissenheit ges fehlt